

**STARTPAKET
DEUTSCH & INTEGRATION**

**AUFRUF
zur
EINREICHUNG**

von

**PROJEKTVORSCHLÄGEN
in Vorarlberg**

20.11.2019

Inhalt

1.	Präambel	3
2.	Abwicklungssystem	3
3.	Rechtsgrundlagen	4
4.	Zieldefinition und Zielgruppe	4
5.	Finanzielle Mittel für den Aufruf	5
5.1.	Mindestfördersumme.....	5
5.2.	Regionale Verteilung.....	5
5.3.	Grundsatz der Subsidiarität.....	5
6.	Fördermaßnahme	5
6.1.	Projektinhalt	5
6.2.	Anforderungen	7
6.3.	Indikatoren zur Messung der Zielerreichung	10
7.	Formale Vorschriften für die Projekteinreichung	11
7.1.	Einzureichende Unterlagen.....	11
7.2.	Auswahlverfahren und -kriterien.....	12
7.3.	Wo können die geförderten Projekte stattfinden?	13
7.4.	Wer kann Projektvorschläge einreichen?	13
7.5.	Laufzeit der Projekte	14
7.6.	Frist und Anschrift für Anträge.....	14

1. Präambel

Die Flüchtlingsintegration ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die von enormer Bedeutung für den Zusammenhalt und die Sicherung des sozialen Friedens in Österreich ist. Integrationsmaßnahmen sollen zur Teilhabe am gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben in Österreich befähigen. Zentral sind dabei die Teilhabe durch Erwerbsarbeit, der Zugang zu und die Annahme von Bildungsangeboten, die Gleichstellung der Geschlechter und das rasche Erreichen der Selbsterhaltungsfähigkeit. Besonders die Integration von anerkannten Flüchtlingen stellt, insbesondere aufgrund der Migrationskrise des Jahres 2015 und der damit verbundenen Nachwirkungen, eine große Herausforderung dar, welcher durch das bedarfsorientierte Angebot an Integrationsmaßnahmen begegnet werden soll.

Gemäß § 4 Abs. 1 und Abs. 2 Integrationsgesetz (IntG), BGBl. I Nr. 68/2017 idF ab 01.01.2020, hat der Bundesminister für Europa, Integration und Äußeres für Asyl- und subsidiär Schutzberechtigte ab dem vollendeten 15. Lebensjahr und einer Statuszuerkennung nach dem 31.12.2014 Deutschkurse, die - wenn erforderlich - die Alphabetisierung in lateinischer Schrift und das Erreichen eines Sprachniveaus zumindest von B1 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) ermöglichen, zur Verfügung zu stellen. Bis zur Umsetzung des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes, BGBl. I Nr. 41/2019 idgF, werden gemäß § 28 Abs. 7 IntG, diese Deutschkurse für Personen, denen noch Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung oder Grundversorgung nach den jeweiligen landesgesetzlichen Vorschriften zukommen, nur bis zum Erreichen eines Sprachniveaus A1 nach dem GER zur Verfügung gestellt. Die Abwicklung dieser Deutschkurse erfolgt durch den Österreichischen Integrationsfonds, der sich dabei Kursträgern bedienen kann. Deutschkurse für jene Personen, denen sprachqualifizierende Sachleistungen gemäß § 5 Abs. 9 des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes zukommen, sind davon ausgenommen.

Den im Rahmen des „Startpaket Deutsch & Integration“ - Aufrufs des Österreichischen Integrationsfonds vom Juli 2018 ausgewählten und geförderten Projektträgern wurde im September 2019 per E-Mail angeboten, sich um eine Verlängerung der geförderten Deutschkursprojekte bis 31.03.2021 zu bewerben. **Da der bisher in Vorarlberg geförderte Projektträger kein Verlängerungsansuchen gestellt hat, räumt der Österreichischen Integrationsfonds mit gegenständlichem Aufruf die Möglichkeit ein, sich um die Durchführung der oben genannten Deutschkurse in Vorarlberg zu bewerben.**

Mit gegenständlichem Aufruf sollen daher in Vorarlberg Deutschkurse für die Zielniveaus Alphabetisierung, A1, A2 und B1 für die oben genannte Zielgruppe der Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten, sofern diese keinen Anspruch auf sprachqualifizierende Sachleistungen gemäß § 5 Abs. 9 Sozialhilfe-Grundsatzgesetz haben, zur Verfügung gestellt werden.

2. Abwicklungssystem

Gemäß § 4 Abs. 2 IntG (Deutschkurse) erfolgt die Abwicklung dieser Sprachfördermaßnahmen durch den Österreichischen Integrationsfonds (ÖIF), der sich dabei Kursträgern bedienen kann. Im Sinne eines bundesweit einheitlichen und qualitätsgesicherten Deutschkurssystems handelt es sich hierbei um zertifizierte Kursträger gemäß § 16b IntG.

Der ÖIF, ein Fonds nach dem Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz, ist ein zentraler Partner des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres sowie zahlreicher Verantwortungsträger im Bereich Integration und Migration in Österreich. Dieser übernimmt die operative Abwicklung und die Vergabe der Fördermittel im eigenen Zuständigkeitsbereich.

3. Rechtsgrundlagen

Die rechtlichen Grundlagen für die Vergabe dieser Förderungen durch den ÖIF sind folgende:

- das Integrationsgesetz (Bundesgesetz zur Integration rechtmäßig in Österreich aufhältiger Personen ohne österreichische Staatsbürgerschaft – IntG) BGBI. I Nr. 68/2017 in der jeweils geltenden Fassung
- die Verordnung des Bundesministers für Europa, Integration und Äußeres zur Durchführung des Integrationsgesetzes (Integrationsgesetz-Durchführungsverordnung- IntG-DV), BGBI. II Nr. 286/2019 in der jeweils geltenden Fassung
- das Bundesgesetz über die Gewährung von Asyl (Asylgesetz 2005 - AsylG 2005), BGBI. I Nr. 100/2005 in der jeweils geltenden Fassung
- das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz, BGBI. I Nr. 41/2019 in der jeweils geltenden Fassung
- relevante nationale Gesetze, Verordnungen und allfällige Erlässe (wie zum Beispiel RGV 1955 – Reisegebührenvorschrift, EStG 1988 – Einkommensteuergesetz) in der jeweils geltenden Fassung

4. Zieldefinition und Zielgruppe

Das Beherrschen der deutschen Sprache bildet die Grundlage für eine gelungene Integration. So sind Deutschkenntnisse ein zentrales Kriterium für den Integrationsprozess. Es ist daher notwendig diese Sprachkenntnisse in strukturierter, qualitativ hochwertiger Form zu vermitteln und dem Bedarf der Zielgruppe entsprechend anzubieten. Die Sprachkurse ab dem Niveau A1 enden mit einer ÖIF-Integrationsprüfung, welche den Abschluss des Kurses darstellt.

Das Angebot ist bei Bedarf in der Landeshauptstadt und in Regionen mit hoher Nachfrage zur Verfügung zu stellen.

Priorität 1:

Vorrangiges Ziel ist es für die Zielgruppe der Asyl- und subsidiär Schutzberechtigten ab dem vollendeten 15. Lebensjahr und Statuszuerkennung nach dem 31.12.2014 Deutschkurse, die – wenn erforderlich – die Alphabetisierung in lateinischer Schrift und das Erreichen eines Sprachniveaus von zumindest B1 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen ermöglichen, zur Verfügung zu stellen (§ 4 Abs. 1 IntG idF ab 01.01.2020). Ausgenommen von den Deutschkursen sind jene Personen, denen sprachqualifizierende Leistungen im Rahmen des § 5 Abs. 9 des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes, zukommen (§ 4 Abs. 2a IntG idF ab 01.01.2020). Für Personen, denen noch Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung oder Grundversorgung nach den jeweiligen landesgesetzlichen Vorschriften zukommen, sind Deutschkurse bis zum Erreichen eines Sprachniveaus A1 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen zur Verfügung zu stellen (§ 28 Abs. 7 IntG idgF).

Priorität 2:

Subsidiär und nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Ressourcen können Deutschkurse auch für Asyl- und subsidiär Schutzberechtigte ab dem vollendeten 15. Lebensjahr und mit Statuszuerkennung vor dem 01.01.2015 zur Verfügung gestellt werden.

Priorität 3:

Asylwerber/innen mit hoher Anerkennungswahrscheinlichkeit gemäß § 68 Abs.1 dritter Satz AsylG 2005 ab dem vollendeten 15. Lebensjahr können, sofern freie Kursplätze zur Verfügung stehen, an Alphabetisierungskursen sowie an Deutschkursen auf dem Sprachniveau A1 teilnehmen.

Hinsichtlich der konkreten Herkunftsländer der Zielgruppe der Asylwerber/innen mit hoher Anerkennungswahrscheinlichkeit wird der ÖIF als Fördergeber, nach der gemäß § 68 Abs. 1a AsylG 2005, erfolgten Bekanntgabe durch das Bundesministerium für Inneres, die Projektträger darüber gesondert informieren, bei welchen Herkunftsstaaten die Wahrscheinlichkeit der Anerkennung besonders hoch ist. Die Projektträger sind an diese Mitteilung gebunden. Derzeit werden in der Mitteilung gemäß § 68 Abs. 1a AsylG 2005 Syrien und der Iran als Herkunftsstaaten mit besonders hoher Anerkennungswahrscheinlichkeit genannt.

Der Schwerpunkt einer Projekteinreichung hat jedenfalls die Priorität 1 zu umfassen. Im Zuge der Projekt-durchführung kann der ÖIF weitere Sprachmaßnahmen und Zielgruppen generell oder im Einzelfall festlegen.

5. Finanzielle Mittel für den Aufruf

Die Finanzierung der Projekte erfolgt grundsätzlich aus den verfügbaren Mitteln des ÖIF.

5.1. Mindestfördersumme

Pro Projekt muss eine Förderung in Höhe von mindestens € 75.000,00 beantragt werden.

5.2. Regionale Verteilung

Ein Projektvorschlag kann sich nur auf das Bundesland Vorarlberg beziehen. Einreichungen ausschließlich für einzelne Regionen sind möglich.

5.3. Grundsatz der Subsidiarität

Um den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu entsprechen, können Kurse prinzipiell nur mit einer Mindestteilnehmer/innenzahl von 8 Personen begonnen werden. In Regionen, in denen etwa aufgrund einer geringen Anzahl an Personen der Zielgruppe keine Kurse im Rahmen der gegenständlichen Projekte gefördert werden können, steht subsidiär die Individualförderung des ÖIF, welche nicht Teil dieses Aufrufs ist, zur Verfügung.

6. Fördermaßnahme

6.1. Projektinhalt

Im Rahmen dieses Aufrufs werden Projekte gefördert, welche folgende Inhalte aufweisen:

- **Sprachkurse mit Wertevermittlung** für die oben genannten Sprachniveaus (außer Alphabetisierung) und die jeweils genannte Zielgruppe. Im Zuge der Sprachvermittlung sollen Projektträger zur Verfügung stehende Möglichkeiten nutzen, um ein Verständnis bei den Kursteilnehmer/innen dafür zu schaffen, auf welchen verbindlichen Werten das Zusammenleben in Österreich basiert. Eine strukturierte und qualitativ hochwertige Durchführung der Kurse ist sicherzustellen. Die Sprachkurse haben auch die Prüfungsvorbereitung zu beinhalten. Folgende Kursformate sind grundsätzlich möglich und bedarfsgerecht sowie der jeweiligen Kurseinstufung der Teilnehmer/innen entsprechend anzubieten:

- **Standardkurse mit 240 Unterrichtseinheiten** (z.B. bei einer Kurseinstufung für primäre Analphabeten oder A1)
- **Kompaktkurse mit 160 Unterrichtseinheiten** (z.B. bei einer Kurseinstufung für Zweitschriftler/innen oder auf A1+)
- **Abschlusskurse mit 80 Unterrichtseinheiten** (z.B. bei einer Kurseinstufung für Fit für A1 oder A1++)
- **Wiederholungskurse:** Grundsätzlich ist ein Kursantritt je Sprachniveau sowie die abschließende Integrationsprüfung des ÖIF vorgesehen.¹ In begründeten Fällen kann eine Wiederholung des Gelernten für einzelne Teilnehmer/innen notwendig und sinnvoll sein. Voraussetzung dafür sind:
 - die fachliche Einschätzung der Lehrkraft inklusive einer Bestätigung über die Mitwirkung des/r Teilnehmer/in im vorher besuchten Kurs (immer verpflichtend)
 - in bestimmten Fällen hat vorab eine verpflichtende Beratung an einem Integrationszentrum des ÖIF stattzufinden (Einzelfallprüfung)
- Eine Person kann pro Niveau gesamt maximal 2 Kursantritte² in Anspruch nehmen. Diesbezüglich ist seitens des Projektträgers auf einen bedarfsgerechten Einsatz zu achten. Nach zweimalig negativem Prüfungsergebnis ist auf dem diesbezüglichen Niveau jedenfalls keine weitere Förderung möglich. Folgende Möglichkeiten der begründeten Wiederholung kann es entsprechend dem Bedarf der jeweiligen Teilnehmer/innen geben:
 - Abschlusskurs (80 UE)
 - Kompaktkurs (160 UE)
 - Standardkurs (240 UE)
 - Integrationsprüfung, nach negativem Prüfungsergebnis
- **Kurseinstufung:** Um österreichweit eine einheitliche Kurseinstufung und folglich Kursbereitstellung sicherzustellen, hat sich die Kurseinstufung an den vom ÖIF zur Verfügung gestellten modularen Einstufungscurricula zu orientieren. Die modularen Einstufungscurricula stehen auf der Homepage des ÖIF zur Verfügung.
- **Prüfungsteilnahme:** Die **Teilnahme an der ÖIF Integrationsprüfung** ist für die Kursteilnehmer/innen verpflichtend. In nachweislich begründeten Ausnahmefällen, etwa im Fall einer begründeten Kurswiederholung, kann der Prüfungsantritt erst nach dem zweiten Kursbesuch erfolgen. Jedoch ist dieser dann jedenfalls verpflichtend.
- Die Teilnahme an einer **ÖIF-Integrationsprüfung** (ohne vorherigen Kursbesuch) für Personen, welche bereits über entsprechende Sprachkenntnisse verfügen, aber noch kein Zertifikat einer Integrationsprüfung vorlegen können, ist zu ermöglichen.
- **Werte- und Orientierungskurse sowie Vertiefungskurse:** Zusätzlich zu den Sprachkursen sind den Teilnehmer/innen außerdem Werte- und Orientierungskurse sowie Vertiefungskurse (z.B. Vertiefungskurse „Arbeit und Beruf“, „Frauen“), welche vom ÖIF durchgeführt werden, in Kooperation mit dem ÖIF als Fördergeber anzubieten. Der Projektträger hat dabei die Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen und die Kursteilnehmer/innen über die stattzufindenden Kurse zu informieren. Für die Durchführung der Kurse sind je Kurs insgesamt 8 Stunden (verteilt auf einen Tag oder zwei Tage) einzuplanen.³ Teilnehmer/innen, die bereits nachweislich einen Werte- und Orientierungskurs des ÖIF positiv abgeschlossen haben, können diesen nicht nochmals absolvieren.

¹ Bei Besuch eines Alphakurses erfolgt statt der Prüfung eine Kurseinstufung, die den Bedarf an sowie die notwendigen Vorkenntnisse für einen A1 Kurs bestätigt.

² z.B. 1. Kursantritt Standardkurs und 2. Kursantritt Abschlusskurs; oder 1. Kursantritt Kompaktkurs und 2. Kursantritt Kompaktkurs

³ Der ÖIF behält sich das Recht vor die Dauer der Kurse auszuweiten.

- **Kinderbeaufsichtigung:** Die Kursplanung hat sich zeitlich an regional bereits bestehendem Betreuungsangebot zu orientieren, um eine bestmögliche Vereinbarkeit sicherzustellen. So sollen Frauen zu einem gleichen Ausmaß wie Männer an den Maßnahmen teilnehmen können. Um den Kursbesuch Teilnehmer/innen mit Kinderbetreuungspflichten verstärkt zu ermöglichen, können Projektträger nach Maßgabe ihrer vorhandenen infrastrukturellen Möglichkeiten ein Kinderbeaufsichtigungsangebot bereitstellen. Die Inanspruchnahme des Kinderbeaufsichtigungsangebots ist ausschließlich subsidiär zu sonstigen bestehenden Angeboten möglich.

6.2. Anforderungen

Bei der Erstellung der Projektvorschläge sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

- **Rahmencurriculum:** Die Verwendung des jeweiligen Rahmencurriculums mit Werte- und Orientierungswissen des ÖIF ist für alle Sprachniveaus⁴ verpflichtend. Sprachkurse im Rahmen des Startpakets haben grundsätzlich 240 UE und bei bereits bestehendem Vorwissen der Teilnehmer/innen 160 UE bzw. 80 UE bei fortgeschrittenem Wissen jeweils zu je 50 Minuten zu umfassen. Der ÖIF behält sich das Recht vor, Vorgaben hinsichtlich der Anzahl der abzuhaltenen Unterrichtseinheiten je Woche generell oder im Einzelfall zu setzen.
- **Kurseinstufung:**
 - Eine umfassende Kurseinstufung der Zielgruppe und eine Zuteilung in Kursmaßnahmen auf entsprechendem Sprachniveau bzw. direkt zu einer ÖIF-Prüfung sind vorzunehmen. Als Vorgabe dient die Grammatikprogression lt. modularem Einstufungscurriculum des ÖIF. Vor dem Aufstieg von Alphabetisierung auf A1 ist eine verpflichtende Kurseinstufung durchzuführen, welche den Bedarf an einem A1 Kurs bestätigt.⁵
 - Sonderregelung für Regionen, in denen der ÖIF über ein Angebot der Kurseinstufung verfügt: hier können nur vom ÖIF sprachlich eingestufte Personen an einem im Rahmen dieses Projektauftrags geförderten Sprachkurs teilnehmen. Laut derzeitigem Stand betrifft dies u.a. Vorarlberg. Der ÖIF behält sich vor, diesbezügliche Änderungen rechtzeitig den Projektträgern zu kommunizieren.
- **Kursplanung und Durchführung:** In der Landeshauptstadt und in Regionen mit hohem Bedarf haben regelmäßige Kursstarts zu erfolgen. Bei der Planung und Durchführung der Kursmaßnahmen ist außerdem auf die Bedürfnisse der Zielgruppe, insbesondere hinsichtlich Bildungsniveau und Lerngeschwindigkeit, entsprechend einzugehen. Insofern dies möglich ist, sollen homogene Kursgruppen angeboten werden, die den jeweiligen Anforderungen gerecht werden. Die räumliche und zeitliche Kursplanung hat derart zu erfolgen, dass eine Teilnahme der Zielgruppe ohne Hindernisse möglich ist. Insbesondere sollen eine rasche Integration in den Arbeitsmarkt sowie die Möglichkeiten und Bedürfnisse von Teilnehmer/innen mit wahrzunehmenden Kinderbetreuungspflichten Berücksichtigung finden.
- **Integrationsprüfungen:** Der Zielgruppe ist eine dem Sprachniveau entsprechende kostenlose Integrationsprüfung, welche durch den ÖIF abgenommen wird, anzubieten. Die Prüfung stellt den Abschluss der Kursmaßnahme dar. Bei bestandener Prüfung erhalten die Teilnehmer/innen ein anerkanntes Sprachdiplom des ÖIF. Die Prüfungen finden grundsätzlich in den Kursräumlichkeiten der Projektträger statt. Die Prüfungen werden von je zwei qualifizierten Prüfenden durchgeführt, wobei davon zumindest einer oder

⁴ Für Kurse auf dem Niveau Alphabetisierung wird kein Rahmencurriculum zur Verfügung gestellt. Vgl. im Übrigen die Anlagen A bis C der IntG-DV.

⁵ Die ausreichende Alphabetisierung ist verpflichtend im Rahmen der Kurseinstufung vor einem Kursbesuch auf dem Niveau A1 nachzuweisen. Die Kenntnisse der Alphabetisierung von Personen, die einen Alphabetisierungskurs im Rahmen des ÖIF-Förderprogramms besucht haben, werden vor Übertritt in das A1-Niveau grundsätzlich durch den ÖIF überprüft.

eine vom ÖIF beauftragt wird und der oder die zweite, sofern es sich nicht ebenfalls um einen Prüfenden oder eine Prüfende des ÖIF handelt, vom Projektträger entsandt wird. Die Prüfungsordnung⁶ des ÖIF in der jeweils geltenden Fassung ist einzuhalten. Bei negativem Prüfungsabschluss ist maximal ein weiterer geförderter Prüfungsantritt möglich.

- **Qualifikationen der Lehrkräfte:**

Lehrkräfte müssen sowohl die erforderliche fachliche und persönliche Eignung vorweisen als auch im elektronischen Lehrkräfteverzeichnis des ÖIF erfasst sein.

Für die fachliche Eignung⁷ haben sie zumindest eine der folgenden Voraussetzungen zu erfüllen:

1. Erstsprache Deutsch oder Nachweis über Deutschkenntnisse auf dem Sprachniveau C1⁸ und Unterrichtserfahrung im Ausmaß von mindestens 450 UE à 45 Minuten im Bereich DaF oder DaZ in der Erwachsenen- oder Jugendbildung⁹) sowie
 - Abgeschlossenes DaF- oder DaZ-Universitätsstudium im Ausmaß von mindestens 120 ECTS oder
 - Abgeschlossenes Studium der Germanistik oder eine Lehrberechtigung im Fach Deutsch an einer öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schule oder
 - Abgeschlossenes anderes neuphilologisches Studium mit Unterrichtssprache Deutsch von mindestens 180 ECTS oder abgeschlossenes Studium der Sprachwissenschaften mit Unterrichtssprache Deutsch oder abgeschlossenes Studium der Translationswissenschaften (gewählte Sprache Deutsch) von mindestens 180 ECTS oder
 - österreichisches Universitätsstudium oder österreichischer Universitätslehrgang im Ausmaß von mindestens 180 ECTS oder ausländischer Studienabschluss, welcher einem inländischen entspricht im Sinne des § 6 Abs. 6 Anerkennungs- und Bewertungsgesetz, BGBl. I Nr. 55/2016 und Nachweis über eine DaF- oder DaZ-Zusatzausbildung¹⁰) im Ausmaß von mindestens 180 UE à 45 Minuten in Theorie und Praxis, davon mindestens 100 UE Präsenzeinheiten
2. Erstsprache Deutsch oder Nachweis über Deutschkenntnisse mindestens auf dem Sprachniveau C1, und Unterrichtserfahrung im Ausmaß von 1500 UE à 45 Minuten im Bereich DaF oder DaZ in der Erwachsenen- oder Jugendbildung, einen Abschluss einer Schule, der der allgemeinen Universitätsreife entspricht, und eine DaF- oder DaZ-Zusatzausbildung**) im Ausmaß von mindestens 180 UE à 45 Minuten in Theorie und Praxis, davon mindestens 100 UE Präsenzeinheiten

Die persönliche Eignung liegt insbesondere nicht vor, wenn die Lehrkraft eine strafbare Handlung

1. gegen die Zuverlässigkeit von Urkunden und Beweiszeichen,
2. gemäß den §§ 114 bis 119 Fremdenpolizeigesetz 2005 (FPG), BGBl. I Nr. 100/2005,
3. die mit einer sechs Monate übersteigenden Freiheitsstrafe bedroht ist oder

⁶ Siehe Homepage ÖIF

⁷ Vgl. in Ausnahmefällen die Übergangsbestimmung gemäß § 23 Abs. 4 IntG-DV.

⁸ Als Nachweis über Deutschkenntnisse mindestens auf dem Sprachniveau C1 gelten ein Sprachdiplom des Niveaus C1 oder höher, ein Abschluss einer deutschsprachigen Schule, der der allgemeinen Universitätsreife im Sinne des § 64 Abs. 1 Universitätsgesetz entspricht oder ein Hochschulabschluss in einem deutschsprachigen Studienfach in einem deutschsprachigen Land.

⁹ Für Personen, die Qualifikationen gemäß § 7 Abs. 1 Z 1 lit. a, b oder c IntG-DV vorweisen, gilt anstelle von Unterrichtserfahrung im Bereich DaF oder DaZ in der Erwachsenen- und Jugendbildung auch Unterrichtserfahrung im Bereich DaZ-Förderunterricht an einer öffentlichen oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schule mit Minderjährigen, sofern der Unterricht additiv zum regulären Unterricht stattgefunden hat.

¹⁰ Als DaF- oder DaZ-Zusatzausbildung gelten auch Fernstudienlehrgänge mit einem Gesamtumfang von mindestens 180 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten. Die Theorie in DaF- oder DaZ-Zusatzausbildungen hat im Wesentlichen methodische und didaktische Konzeptionen zur Vermittlung von zumindest grundlegenden rezeptiven und produktiven sprachlichen Fertigkeiten im Kontext DaF/DaZ zu enthalten.

4. die trotz geringerer Strafandrohung nach den Umständen des Einzelfalls geeignet ist, das Vertrauen in einen Unterricht gemäß den zu vermittelnden Werten zu beeinträchtigen, vorsätzlich begangen hat.

Zur Überprüfung der persönlichen Eignung ist der ÖIF berechtigt, aktuelle Strafregisterauszüge der Lehrkräfte zu verlangen. Soweit eine Lehrkraft in den letzten fünf Jahren ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Staat als Österreich hatte, ist auch ein Strafregisterauszug dieses Staates vorzulegen.

Darüber hinaus haben die Lehrkräfte im Zuge ihres Einsatzes einen ÖIF-Workshop zur Wertevermittlung im Sprachunterricht zu absolvieren.

- Die rechtlichen Voraussetzungen für die Qualifikationen von Lehrkräften können sich im Rahmen der Projektförderung ändern. Diesbezüglich ergeht gegebenenfalls eine Information an die jeweiligen Projektträger.
- **Qualitätssicherung:**
 - **Dokumentationspflichten:** Gemäß § 4 ff IntG-DV haben die Projektträger Dokumentationspflichten zu erfüllen: Für die Projektdurchführung bedeutet dies insbesondere, dass in den Kursen Anwesenheitslisten zu führen sind, die täglich an den Kurstagen von den Teilnehmer/innen eigenhändig zu unterschreiben sind. Der täglich an einem Kurstag durchgenommene Lehrstoff, insbesondere die durchgenommenen Inhalte zum Werte- und Orientierungswissen (außer Alphabetisierung), sind zu dokumentieren. Weiters ist der Projektträger verpflichtet, dem ÖIF jederzeit Einsicht in die Anwesenheitslisten und die Lehrstoffdokumentation zu gewähren und auf Verlangen des ÖIF Kopien dieser Unterlagen zu übermitteln. Im Übrigen hat der Projektträger die Anwesenheitslisten und die Lehrstoffdokumentation sechs Jahre ab Ende des Kurses aufzubewahren und anschließend zu vernichten.
 - **Evaluationen:** Die Einhaltung der Dokumentations- und Meldepflichten gemäß § 3 ff IntG-DV und der Vermittlung des Werte- und Orientierungswissen (außer Alphabetisierung), die übrigen Inhalte des Rahmencurriculums sowie die durch den Projektträger erfolgte Spracheinstufung der Kursteilnehmer/innen können vom ÖIF im Rahmen unangekündigter Evaluierungen¹¹ überprüft werden. Der Projektträger ist verpflichtet, dem ÖIF jederzeit Einsicht in die Anwesenheitslisten und die Lehrstoffdokumentation zu gewähren und auf Verlangen des ÖIF Kopien dieser Unterlagen zu übermitteln.
- **Werte- und Orientierungskurse:** Die Werte- und Orientierungskurse sind rechtzeitig in Absprache mit dem ÖIF zu koordinieren und können in den Kursräumlichkeiten der Projektträger stattfinden. Bei der Gruppenzusammenstellung für die Werte- und Orientierungskurse ist auf sprachliche Homogenität zu achten, da die Durchführung gegebenenfalls gemeinsam mit einem/er Dolmetscher/in erfolgt. Sollten sich zu wenige Teilnehmer/innen für einen Werte- und Orientierungskurs beim Projektträger finden, kann auf Werte- und Orientierungskurse am nächstgelegenen Integrationszentrum des ÖIF zurückgegriffen werden.
- **Datenerfassung:** Die Abwicklung des geförderten Projekts ist verpflichtend über die **Webanwendung** des ÖIF zu führen. Nach Annahme des jeweiligen Förderanbots durch den Projektträger, erfolgt die Registrierung durch den Projektträger. Sämtliche Projektteilnehmer/innen inkl. Nachweisdokumente sind in der Webanwendung vollständig zu erfassen. Sowohl die Anmeldung als auch die vollständige Erfassung der Anwesenheiten zu den Sprachkursen, Prüfungen und Werte- und Orientierungskursen erfolgt über die Webanwendung. Die regelmäßig durchzuführende Administration ist verpflichtend. Details, etwa zur Häufigkeit der Meldungen, werden im jeweiligen Fördervertrag geregelt.

¹¹ Siehe im Detail: § 5 IntG-DV

6.3. Indikatoren zur Messung der Zielerreichung

Im Zuge der Projekteinreichung sind die Zielzahlen zu folgenden Indikatoren anzugeben:

Angaben zu Sprachkursen:

- Anzahl der insgesamt angebotenen Sprachkurse
 - davon Alpha Standard
 - davon Alpha Kompakt
 - davon Alpha Abschluss
 - davon A1 Standard
 - davon A1 Kompakt
 - davon A1 Abschluss
 - davon A2 Standard
 - davon A2 Kompakt
 - davon A2 Abschluss
 - davon B1 Standard
 - davon B1 Kompakt
 - davon B1 Abschluss
- Anzahl der insgesamt zur Verfügung gestellten Kursplätze
 - davon Alpha Standard
 - davon Alpha Kompakt
 - davon Alpha Abschluss
 - davon A1 Standard
 - davon A1 Kompakt
 - davon A1 Abschluss
 - davon A2 Standard
 - davon A2 Kompakt
 - davon A2 Abschluss
 - davon B1 Standard
 - davon B1 Kompakt
 - davon B1 Abschluss
- Anzahl der insgesamt durchgeführten Unterrichtseinheiten
 - davon Alpha Standard
 - davon Alpha Kompakt
 - davon Alpha Abschluss
 - davon A1 Standard
 - davon A1 Kompakt
 - davon A1 Abschluss
 - davon A2 Standard
 - davon A2 Kompakt
 - davon A2 Abschluss
 - davon B1 Standard
 - davon B1 Kompakt
 - davon B1 Abschluss

Angaben zu Integrationsprüfungen:

- Anzahl der zur Verfügung gestellten Prüfungstermine
- Anzahl der Personen mit einer Prüfungsteilnahme
 - davon A1
 - davon mit positivem Prüfungsergebnis A1
 - davon A2
 - davon mit positivem Prüfungsergebnis A2
 - davon B1
 - davon mit positivem Prüfungsergebnis B1

Angaben zu begleitender Kinderbeaufsichtigung:

- Anzahl der Kurse mit begleitender Kinderbeaufsichtigung
- Anzahl der Kursplätze mit begleitender Kinderbeaufsichtigung

7. Formale Vorschriften für die Projekteinreichung

Die detaillierten Fördervoraussetzungen und vor allem Informationen zur Förderabwicklung, zu den förderbaren Kosten und der Kontrolle sind in der Förderrichtlinie Projektförderungen zum Aufruf Juli 2018 des Österreichischen Integrationsfonds geregelt¹². Die Förderrichtlinie ist integraler Bestandteil dieses Förderaufrufs.

7.1. Einzureichende Unterlagen

Für eine Projekteinreichung sind folgende **Dokumente** elektronisch per E-Mail an den ÖIF zu übermitteln:

- Antragsformular (Vorlage!)
- Scan des unterschriebenen Deckblatts des Antragsformulars
- Projektbeschreibung (Vorlage!)
- Finanzplan (Vorlage!)

Für alle genannten Dokumente werden **Vorlagen** im jeweiligen Format zum Download auf der Homepage des ÖIF bereitgestellt, die **verpflichtend** zu verwenden sind. Es ist zu beachten, dass die Projektbeschreibung nicht mehr als 20 Seiten umfassen soll.

Jede Projekteinreichung hat klare, realistische und evaluierbare **Ziele** und **Indikatoren** zu enthalten. Diesem Bereich wird bei der Projektauswahl besonderes Augenmerk geschenkt werden.

Besondere Sorgfalt muss auf eine korrekte Gestaltung des **Finanzplans** gelegt werden. Dieser muss sämtliche in Zusammenhang mit dem Projekt stehende Ausgaben und Einnahmen beinhalten. Die Ausgabenposten (auch jene der indirekten Kosten) des mit dem Projektvorschlag vorzulegenden Finanzplans sind so detailliert zu gestalten, dass eine Prüfung der förderfähigen Aufwendungen problemlos möglich ist.

Ausgaben, die für eine Förderung in Frage kommen, haben den in der zu diesem Förderaufruf veröffentlichten Förderrichtlinie des ÖIF genannten Kriterien zu entsprechen.

¹² Siehe Homepage ÖIF

Die Finanzhilfen im Rahmen der Projektförderung des ÖIF dürfen keinesfalls zur Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit oder zur Gewinnerzielung verwendet werden.

7.2. Auswahlverfahren und -kriterien

Alle rechtzeitig eingelangten Projektvorschläge werden vom ÖIF zuerst einer **Grobprüfung** hinsichtlich des Vorliegens der Vollständigkeit der Unterlagen und der Formerfordernisse unterzogen. Überprüft werden folgende Punkte:

- Fristgerechtes Einlagen
- Antragsformular gem. Vorlage im Original-Format (Excel) vorliegend
- Scan des unterschriebenen Deckblatts vorliegend
- Projektbeschreibung gem. Vorlage im Original-Format (Word) vorliegend
- Finanzplan gem. Vorlage im Original-Format (Excel) vorliegend
- Mindestfördersumme eingehalten

Projektvorschläge, bei denen sämtliche, oben genannten Punkte erfüllt sind, werden zur **Bewertung zugelassen**. Projektvorschläge bei denen bereits einer dieser Punkte nicht zutrifft, werden nicht zur Bewertung zugelassen und werden daher für eine Förderung nicht in Betracht gezogen.

Grundvoraussetzungen für die Förderauswahl ist das vollständige und sorgfältige Ausfüllen der Einreichunterlagen.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch eine Projekteinreichung aufgrund dieses Aufrufes kein **Rechtsanspruch** weder auf eine Auswahl des jeweils eingereichten Projektes noch auf eine Auswahl des jeweils eingereichten Projektes in der vorgelegten Form und/oder im geplanten Umfang begründet wird. Gegebenenfalls werden mit dem Förderanbot auch Einschränkungen im Vergleich zum Projektvorschlag seitens des ÖIF definiert. Insbesondere können eingereichte Projekte auch nach einer erfolgten Auswahl nur nach Maßgabe der Verfügbarkeit der Mittel gefördert werden.

Im Zuge des **Bewertungs-/Auswahlverfahrens** kommen nachfolgende **Kriterien** zur Anwendung:

- **Relevanz:** Der Bereich Relevanz ist der wesentlichsste Punkt der Bewertung. Hier wird die Übereinstimmung des Projektvorschlags mit den Vorgaben des Projektaufrufs gemäß Punkt 6.1. Projektinhalt und 6.2. Anforderungen geprüft. Wenn der eingereichte Vorschlag diesen Vorgaben nicht in ausreichendem Maß entspricht, wird von einer weiteren Bewertung abgesehen.
- Die Projektvorschläge müssen jedenfalls dem **regionalen Bedarf** im Bundesland entsprechen. Bei der Auswahl wird auf ein regelmäßiges Angebot in der Landeshauptstadt und Regionen mit hohem Bedarf geachtet. Es wird auf eine möglichst bedarfsorientierte Verteilung der Deutschkursangebote geachtet und die regionale Ausgewogenheit berücksichtigt.
- **Kapazitäten des Förderwerbers/ der Projektpartner:** Die Erfahrung, Sachkenntnis, Verlässlichkeit der Förderwerber und etwaiger Partnerorganisationen sowie die organisatorischen und personellen Kapazitäten der Förderwerber werden unter diesem wesentlichen Punkt bewertet. Hier fließen auch eventuelle Zertifizierungen der Träger mit ein. Unter dem Punkt Verlässlichkeit wird insbesondere die Erfahrung des ÖIF mit dem Projektrträger wesentlich mitberücksichtigt. Bei bis dato nicht bekannten Förderwerbern werden die angegebenen Referenzen überprüft. Ein weiteres Kriterium ist das **Ausmaß der Vernetzung** insbesondere mit Behörden und sachlich zuständigen Stellen, auch für eine Verbesserung der interdisziplinären Zusammenarbeit.

- Einen zentralen Punkt bildet auch das Bewertungskriterium „**Budget und Wirtschaftlichkeit**“ – die Bewertung besteht im Wesentlichen aus einer **Kosten-Nutzen-Analyse** des Projektvorschlags und der Bewertung der Finanzierungsstruktur. Die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit des Projektes unter Berücksichtigung der Anzahl der zu erreichenden Personen aus der Zielgruppe, sind bei der Bewertung ein maßgebliches Kriterium.
- **Fachliche Beurteilung:** Es wird beurteilt, wie der Förderwerber die Qualität der Kurse, Prüfungen und Kurseinstufungen sicherstellt.
- **Methodologie des Projektvorschlags:** Hier wird bewertet, ob das eingereichte Projektkonzept logisch und durchgängig ist und die vorgesehenen Projektaktivitäten wirksam und angemessen zur Erreichung der angestrebten Projektziele sind. Zudem werden hier die Risikoanalyse und die Qualitätssicherung im Bereich der Projektabwicklung beurteilt. Der Projektvorschlag muss einen nachvollziehbaren Zeitplan beinhalten.
- Eine Zusammenfassung der Projektvorschläge kann an relevante Behörden und Gebietskörperschaften (wie Förderbehörden im Bundesland) zur **Stellungnahme** ausgesandt werden. Deren Kommentare fließen ebenfalls in die Bewertung ein.

Die Auswahl der Projekte wird im ÖIF durch eine Auswahlkommission getroffen. Die Auswahl der Projekte erfolgt unter besonderer Gewichtung der oben genannten Kriterien, wobei den Kriterien „Relevanz“, „Budget und Wirtschaftlichkeit“ sowie „Kapazitäten des Förderwerbers / der Projektpartner“ die höchste Bedeutung zukommt. Letztlich erfolgt die Auswahl der Projekte anhand der Qualität der Vorschläge, der regionalen Verteilung und der budgetären Möglichkeiten.

Alle Förderwerber werden zum frühest möglichen Zeitpunkt über das Ergebnis des Auswahlverfahrens informiert. Aus Gründen der Chancengleichheit können Einzelanfragen zum laufenden Auswahlverfahren und dessen Ergebnis nicht beantwortet werden.

7.3. Wo können die geförderten Projekte stattfinden?

Es werden nur Projekte, die in Vorarlberg durchgeführt werden, gefördert. Der Projektvorschlag hat sich ausschließlich auf Vorarlberg zu beziehen.

7.4. Wer kann Projektvorschläge einreichen?

Berechtigt Projekte einzubringen sind nationale und internationale Nichtregierungsorganisationen, internationale Organisationen, juristische Personen oder Personengemeinschaften, Lehr- oder Forschungs- und Ausbildungseinrichtungen, jeweils allein oder in Partnerschaft mit anderen. Jeder Förderwerber hat über eine Zertifizierung als Kursträger gem. § 16b Abs. 1 IntG¹³ zu verfügen. Die Vergabe von Förderungen an Einzel-/Privatpersonen und an Gebietskörperschaften ist ausgeschlossen.

Förderwerber haben zu erklären, dass sie zur Durchführung des Projektes befugt sind, dass gegen sie keine rechtskräftige Bestrafung, insbesondere nach § 28 Abs. 1 Z 1 AusIBG, vorliegt und dass sie die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zur Ausführung des Projekts besitzen.

Mit den hier ausgeschriebenen Fördermitteln darf kein Gewinn erzielt werden.

¹³ Liegt noch keine entsprechende Zertifizierung vor, so ist im Zuge der Einreichung darzulegen, dass den Anforderungen für eine Zertifizierung grundsätzlich entsprochen wird und eine Antragstellung auf Zertifizierung vor Projektbeginn nachgeholt wird.

Partnerschaften mit anderen Organisationen sind generell möglich. Bei einer Partnerschaft ist ein einziger Projektvorschlag einzureichen, wobei sich die einbringende Organisation für die Durchführung des Projekts allein verantwortlich zeichnet. Die Details zur Partnerschaft sind in einer Vereinbarung zwischen den beteiligten Organisationen festzuhalten und in der Projektbeschreibung darzustellen.

7.5. Laufzeit der Projekte

Der Förderzeitraum beginnt am 01.01.2020 und endet am 31.03.2021 (Laufzeit: 15 Monate).

7.6. Frist und Anschrift für Anträge

Die Projektvorschläge müssen **per E-Mail** spätestens bis inklusive

08.01.2020 13 Uhr

beim Österreichischen Integrationsfonds eingegangen sein.

Alle Projektvorschläge sind **ausschließlich per E-Mail** an folgende Adresse zu senden:

aufruf.startpaket@integrationsfonds.at

Das Antragsformular für die Einreichung von Projektvorschlägen und die weiteren Unterlagen sind **per E-Mail** im vorgegebenen Format (keine eingescannten Vorlagen **mit Ausnahme des Scans des unterschriebenen Deckblatts**) an die oben genannte E-Mailadresse des ÖIF zu senden. Eine Empfangsbestätigung wird nach Eingang der elektronischen Übermittlung versandt.

Verspätet einlangende Anträge, Anträge per **Post, Fax**, als **CD-ROM** und/oder **unvollständige Anträge** werden **nicht** berücksichtigt. Um die Frist zu wahren, muss der gesamte Projektvorschlag **vollständig und fristgerecht** beim ÖIF einlangen.